VERORDNUNG (EWG) Nr. 190/92 DES RATES

vom 27. Januar 1992

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Erdbeeren mit Ursprung in den besetzten Gebieten und zur Festlegung eines Verfahrens für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Gebieten, für die Referenzmengen festgesetzt sind (1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1134/91 des Rates vom 29. April 1991 betreffend die zolltarifliche Behandlung von Waren mit Ursprung in den besetzten Gebieten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3363/86 (1), insbesondere auf die Artikel 2 und 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/91 ist vorgesehen, daß für die in Anhang II aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in den besetzten Gebieten die Eingangsabgaben jeweils am 1. Januar 1992 und am 1. Januar 1993 in zwei gleichen Tranchen innerhalb der angegebenen Zeiträume beseitigt werden. Daher sind die für die betreffenden Erzeugnisse vorgesehenen zolltariflichen Gemeinschaftsmaßnahmen für die pro rata temporis berechneten und in Artikel 1 und im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Mengen ab 1. Januar 1992 zu eröffnen.

Für Erdbeeren des KN-Codes 0810 10 90 gilt diese Zollsenkung im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 1 200 Tonnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Um eine wirksame gemeinschaftliche Verwaltung zu gewährleisten, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden; dabei ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, aus den Kontingenten die nötigen Mengen zu ziehen, die den festgestellten tatsächlichen Einfuhren entsprechen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kontingente durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse ist eine Gemeinschaftsüberwachung im Rahmen von Referenzmengen und im voraus festgesetzten Zeitplänen vorgesehen.

Damit die zuständigen Dienststellen der Kommission eine jährliche Handelsbilanz für jede dieser Waren aufstellen und gegebenenfalls das in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/91 vorgesehene Verfahren anwenden können, werden diese Waren einer statistischen Überwachung nach Maßgabe der Verordnungen (EWG) Nr. 2658/87 (2) und (EWG) Nr. 1736/75 (3) unterworfen.

Die Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse auf die Referenzmengen erfolgt auf Gemeinschaftsebene nach Maßgabe der Gestellung dieser Erzeugnisse bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zollsatz für frische Erdbeeren mit Ursprung in den besetzten Gebieten wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents wie folgt ausgesetzt:

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.1381	0810 10 90	Frische Erdbeeren, vom 1. Januar bis 31. März 1992	720	7

(1) ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1. Die Verordnung wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1056/91 (ABl. Nr. L 107 vom 27. 4. 1991, S. 10).

(3) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3. Die Verordnung wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1629/88 (ABl. Nr. L 147 vom 14. 6. 1988, S. 1).

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Kontingent wird von der Kommission verwaltet, die alle für eine effiziente Verwaltung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für die in Artikel 1 genannte Ware enthält, und geben die Zollbehörden diesem Antrag statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Ziehung auf die Kontingentsmenge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission unter Angabe des Datums der Annahme der Anmeldungen unverzüglich zu übermitteln.

Die Kommission gewährt die Ziehungen in der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit die Restmenge ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf die Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als die verfügbare Restmenge des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten von den vorgenommenen Ziehungen.

Artikel 4

(1) Die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den besetzten Gebieten unterliegen in der Gemeinschaft Referenzmengen und einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre KN-Codes, die Geltungsdauer und die Referenzmengen sind im Anhang angegeben.

(2) Auf die Referenzmengen sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine Warenverkehrsbescheinigung vorliegt. Wenn die Warenverkehrsbescheinigung nachträglich vorgelegt wird, erfolgt die Anrechnung auf die entsprechende Referenzmenge am Tag der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr.

Der Stand der Ausschöpfung der Referenzmengen wird auf Gemeinschaftsebene anhand der gemäß Unterabsatz 1 angerechneten Einfuhren festgestellt und dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe der Verordnungen (EWG) Nr. 2658/87 und (EWG) Nr. 1736/75 mitgeteilt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MARQUES DA CUNHA

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Zeitraum	Referenzmenge (in t)
18.0310	ex 0702 00 10	*31 *39 *41 *49 *51 *59 *61 *69	Tomaten, frisch oder gekühlt	1. 1. — 31. 3.	750
18.0320	ex 0709 30 00	*20 *30	Auberginen, frisch oder gekühlt	15. 1. — 30. 4.	3 000
18.0330	ex 0709 60 10	*11 *19 *20 *30	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	1. 1. — 31. 12.	1 000
18.0340	ex 0709 90 70	*10 *20	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	1. 1. — 29. 2.	200
18.0350	ex 0805 10 11	*10 *90	Süßorangen, frisch	1. 1. — 31. 12.	25 000
	ex 0805 10 15	*10 *90			
	ex 0805 10 19	*10 *90			
	0805 10 21 0805 10 25 0805 10 29				
	ex 0805 10 31	*10 *80			
	ex 0805 10 35	*10 *80			
	ex 0805 10 39	*10 *80			
	ex 0805 10 41	*12 *13 *18 *91 *98			
	ex 0805 10 45	*12 *13 *18 *91 *98			
	ex 0805 10 49	*12 *13 *18 *91 *98			
	ex 0805 10 70	*11 *13 *14 *18			
	ex 0805 10 90	*11 *19			

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Zeitraum	Referenzmenge (in t)
18.0360	ex 0805 20 10	*31 *33 *35 *37	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	1. 2. — 31. 12.	500
	ex 0805 20 30	*31 *33 *35 *37			
	ex 0805 20 50	*31 *33 *35 *37			
	ex 0805 20 70	*31 *33 *35 *37			
	ex 0805 20 90	*11 *12 *13 *14 *51 *53 *55 *57			
18.0370	ex 0805 30 10	*10	Zitronen (Citrus limon, citrus limonus), frisch	1. 1. — 31. 12.	800
18.0380	ex 0807 10 90	*12 *13 *14 *23 *24 *31 *33 *34 *43 *44	Melonen, frisch	1. 1. — 31. 5.	6 000